

Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) enthalten Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche von allen Mitarbeitern zu beachten sind. Die DSGVO und das DSG schützen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und gelten für die ganz oder teilweise elektronische Verarbeitung, aber auch für die nicht-elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Daten nach bestimmten Ordnungskriterien auffindbar sind (z.B. Karteikarten).

Was versteht man unter personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie z.B. einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung) oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Was versteht man unter „besondere Kategorien“ personenbezogener Daten?

Daten mit Inhalten, welche die DSGVO als besonders schützenswert festlegt. Dies betrifft Informationen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Wann findet eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten statt?

Jeder Vorgang, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Nach welchen Grundsätzen darf ich als Mitarbeiter personenbezogene Daten verarbeiten?

Personenbezogenen Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise (Transparenz) verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Datenverarbeitung muss auf ein notwendiges Maß beschränkt sein (Datenminimierung), sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein (Richtigkeit).

Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Speicherbegrenzung). Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die personenbezogenen Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung geschützt sind (Integrität und Vertraulichkeit).

Die Stadt Innsbruck ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und muss die Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn:

- die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung für einen/mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat;
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder für vorvertragliche Maßnahmen erforderlich ist;
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist;
- lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen sind und die Verarbeitung hierfür erforderlich ist;
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten sind Informationen über die Datenverarbeitung der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, inklusive die berechtigten Interessen;
- mögliche Empfänger dieser personenbezogenen Daten (inklusive Drittland);
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten oder Kriterien für die Festlegung der Dauer;
- Informationen über die Rechte der Betroffenen und bei Einwilligung das Recht auf Widerruf;
- das Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde;
- Folgen der Nichtbereitstellung bei gesetzlicher oder vertraglicher Vorschreibung;
- Informationen über automatische Entscheidungsfindungen (Profiling).

Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, dann ist die betroffene Person innerhalb eines Monats über die Datenverarbeitung zu informieren und zusätzlich die Quelle mitzuteilen.

Welche zusätzlichen Rechte bestehen neben der Informationspflicht?

Jede Person hat grundsätzlich ein Recht auf:

- **Auskunft** über alle personenbezogenen Daten, die über sie verarbeitet werden;
- **Berichtigung** allenfalls unrichtiger Daten;
- **Löschung** von nicht mehr erforderlichen Daten;
- **Einschränkung der Verarbeitung**, wenn diese Daten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gelöscht werden können;
- **Datenübertragbarkeit** in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format;
- **Widerspruch** gegen eine Verarbeitung.

Diese Rechte können schriftlich und mit einem Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at oder die Postadresse der Stadt Innsbruck ausgeübt werden. Ein telefonischer Erstkontakt ist zudem unter **+43 512 5360 8484** möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie auf www.innsbruck.gv.at/datenschutz.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Leitbild, in der Compliance-Richtlinie und in der Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.